

# **Kommissionsordnung „Martin-Ullrich-Fonds“ (Fassung vom 24. Januar 2018)**

## **§ 1 Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) fördert mit dem „Martin-Ullrich-Fonds“ sowohl Freiland-, Museums-, ex-situ- als auch Umweltbildungsforschung, die für das Verständnis der Biologie / für Haltungs- und Zuchtprojekte / der Umweltbildung von/für/mit Amphibien und Reptilien von Bedeutung sein können. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und „elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

## **§ 2 Zielsetzung**

(1) Die DGHT errichtet den „Martin-Ullrich-Fonds“ zur Unterstützung der herpetologischen Forschung in allen relevanten herpetologischen Disziplinen der ökologischen, zoogeographischen und ex-situ-Forschung, einschließlich der auf herpetologische Objekte bezogenen Museumssammlungen, und der Umweltbildung von und mit Amphibien und Reptilien.

(2) Der „Martin-Ullrich-Fonds“ dient vor allem der Forschung an Grundlagen zur Durchführung von ex-situ Erhaltungsprojekten, sei es im Freiland oder schon in Menschenobhut mit Fokus auf der wechselseitigen Erhellung von Herpetologie und Terrarienkunde. Durch den „Martin-Ullrich-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen.

## **§ 3 Fondsbildung**

(1) Die DGHT bestückt den Fonds alljährlich mit 3000,00 €, die von Herrn Martin Ullrich bereitgestellt werden, zur Verwendung im Folgejahr.

(2) Nicht verbrauchte Mittel eines Jahres werden ins Folgejahr übertragen, sodass sich der Gesamtbetrag entsprechend erhöht.

(3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren ergänzen die Fondsmittel.

## **§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel**

(1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis November eines Jahres für das folgende Jahr in „elaphe“.

(2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds können – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle der DGHT gestellt werden (gs@dght.de). Grundsätzlich müssen Projektanträge für den „Martin-Ullrich-Fonds“ in deutscher Sprache erfolgen. Eine Ausnahme kann in begründeten Fällen (z.B. Antragsteller/in stammt aus einem nicht deutschsprachigen Land) gewährt werden.

(3) Nur Mitglieder der DGHT können Antragsteller/in sein; bei gemeinschaftlichen Anträgen reicht es, wenn eine der Personen DGHT-Mitglied ist. Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT vereinbar sein. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Arbeits- und Zeitplan beinhalten sowie die geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter § 5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Da die DGHT weitere Fonds zur Forschungsförderung unterhält, müssen Anträge an den „Martin-Ullrich-Fonds“ als solche eindeutig gekennzeichnet werden.

(4) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (Bachelor-/Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationen), müssen der/die Kandidat/in und der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragsteller/in in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden.

(5) Der Antrag kann sich auf Prozentsätze bis zum Gesamtvolumen der ausgeschriebenen Fondsmittel beziehen. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel für das jeweilige Vorhaben benannt werden. Wird das Projekt auch durch anderweitige Fördermittel (Drittmittel) finanziert, entscheidet die Fonds-Kommission, ob dies zulässig ist. Zudem muss in diesem Fall eine klare Verwendung der jeweiligen Fördermittel aus dem Antrag erkenntlich sein.

(6) Wenn im Rahmen des beantragten Projektes Geräte angeschafft werden (z. B. Digitalkamera, Fang- und Messgeräte, Terrarien(-zubehör)), bleiben diese Eigentum der DGHT und müssen in der Regel nach Beendigung des Projektes unaufgefordert an die DGHT-Geschäftsstelle zurückgegeben werden. Ausnahmen müssen vorab beantragt werden. Persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt) können nicht beantragt werden.

(7) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, ob das Forschungsprojekt, für das die Förderung beantragt wird, mit Zustimmung oder zumindest Kenntnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Projekten, für die Tiere gefangen, markiert oder besendert werden oder bei denen Proben für molekulargenetische Untersuchungen entnommen werden, sind in der Regel Ausnahmegenehmigungen (z. B. nach Naturschutzgesetzen, bei invasiven Methoden auch nach Tierschutzgesetzen) erforderlich. Aus dem Antrag muss eindeutig hervorgehen, ob diese Genehmigungen, sofern sie für das entsprechende Land, in dem die Forschung durchgeführt werden soll, gelten und beantragt wurden oder noch werden; zumindest die notwendigen Fanggenehmigungen sollten bei Antragstellung bereits vorliegen.

(8) Projektanträge sollen 15 Seiten nicht übersteigen (Din-A4, Schriftgröße 12-Punkt, Times New Roman, einzeilig) und sind zu gliedern in:

- Deckblatt: Titel und Nennung des Fonds-Namen sowie Angaben zur\*m Antragsteller\*in bzw. zu den Antragsteller\*innen einschließlich DGHT-Mitgliedsnummer(n)
- Einleitung einschließlich Stand der Forschung bzw. des Kenntnisstandes, Bedeutung für die Forschung / Haltung & Zucht / Umweltbildung des beantragten Projekts und dessen Zielsetzung (maximal 2 Seiten)
- Arbeits- und Zeitplan einschließlich der zu verwendenden Methode(n)
- Detaillierter Kostenplan für die beantragten Mittel sowie Nennung weiterer zur Verfügung stehender Mittel und deren Einsatz, sofern zutreffend
- Eigene Vorarbeiten und Expertise der\*s Antragsteller\*in bzw. der Antragsteller\*innen (maximal 1 Seite)
- Erklärung zu Genehmigungen
- Literaturliste
- Anhang, sofern zutreffend

### **§ 5 Vergabe der Fördermittel**

(1) Über die gestellten Anträge wird jeweils bis zum 31.09. durch das Präsidium entschieden.

(2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der DGHT und dem Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 31.10. des Jahres in voller Höhe.

(3) Werden Fondsmittel im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, dienen sie in der Regel zur Verstärkung des Fonds im Folgejahr.

### **§ 6 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe**

(1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird durch das DGHT-Präsidium eine beratende Gutachterkommission gebildet, deren Vorsitzender dasjenige Gesamtvorstandsmitglied ist, das vom DGHT-Präsidium für den Vorsitz ausgewählt worden ist. Der Stifter Martin Ullrich nimmt einen weiteren festen Sitz in der Gutachterkommission ein. Die Gutachterkommission soll aus zwei Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden bestehen. Bei der Begutachtung stehen Qualität und praktische Durchführbarkeit des Förderprojekts im Vordergrund. Prinzipiell gilt, dass die Fördermittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ auf möglichst viele Projekte zu verteilen sind, sofern die Summe der Anträge den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen überschreitet. Vielmehr sollen in diesem Fall nur die nach Begutachtung als am meisten förderungswürdigen Anträge in die Auswahl kommen.

(2) Mitglieder der Gutachterkommission sollen Mitglieder der DGHT sein. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieds berufen und in „elaphe“ vorgestellt.

(3) Bei Entscheidungen über Anträge, die von einem Kommissionsmitglied selbst oder einer Person aus dessen Mitarbeiter-Schüler-Klientel stammen (dies schließt auch ein Co- Betreuungsverhältnis ein), enthält sich dieses Kommissionsmitglied der Teilnahme an der Bewertung. Die Gutachterkommission entscheidet mit einfacher Mehrheit über ihre Bewertungsreihenfolge.

(4) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom zuständigen Gesamtvorstandsmitglied dem Präsidium unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Präsidium der DGHT bestätigt werden, um in Kraft zu treten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(5) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen der DGHT unvereinbar sind. Werden später Vorkommnisse bekannt, die gegebenenfalls das Ansehen der DGHT schädigen, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

### **§ 7 Veröffentlichung der fondsgeförderten Projektergebnisse**

(1) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in „elaphe“.

(2) Eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal 1-2 Druckseiten) des geplanten Projekts muss nach Vergabe von Fondsgeldern in „elaphe“ erfolgen.

(3) Ergebnisse, ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse der Forschungsarbeiten, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Vergabe im Rahmen der Jahrestagung der DGHT e.V. als Vortrag oder Poster vorzustellen.

(4) Die Publikation zumindest relevanter Teile der Ergebnisse fondsgeförderter Projekte soll in Organen der DGHT, bevorzugt in „Salamandra“ oder „Mertensiella“, erfolgen. Wird auf Grundlage der Begutachtung („peer review“) eine Publikation eindeutig abgelehnt (wenn zwei Gutachter eine Ablehnung empfehlen), ist sie grundlegend zu überarbeiten und erneut einzureichen. Bei wiederholter Ablehnung muss eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ eingereicht werden. Umfangreiche akademische Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen usw.) müssen gegebenenfalls in Form und Umfang den Möglichkeiten der DGHT-Zeitschriften angepasst werden. Auf Antrag an den Kommissionsvorsitzenden kann eine Veröffentlichung auch in einem Publikationsorgan, das nicht von der DGHT herausgegeben wird, erfolgen. In diesem Fall ist eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ einzureichen. Wenn mehr als eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Projekt hervorgeht, ist mindestens eine davon bei „Salamandra“ oder „Mertensiella“ einzureichen.

(5) Bei Projekten, bei denen systematische, taxonomische und/oder ökologische Daten von Amphibien erhoben werden, müssen nach der Publikation der Ergebnisse alle relevanten Daten in der gewünschten Form der Amphibian Red List Authority (ARLA; <http://www.amphibians.org/redlist/rla/>) zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in einfacher Form (E-Mail-Wechsel, Bestätigung des Einganges) nachzuweisen.

(6) Erfüllt ein Begünstigter seine Pflicht zur Rechenschaftslegung über sein Projekt in der vereinbarten Weise nicht termingerecht, ist er nach Maßgabe des DGHT-Präsidiums für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden des Begünstigten liegen, muss der Begünstigte die Gründe durch eine Stellungnahme in „elaphe“ erläutern.